

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über die Ausschreibung der Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum" für das Jahresprogramm 2011

vom 17.09.2010

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz führt im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) eine Ausschreibung für das Jahresprogramm 2011 der **Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum"** durch. Grundlage ist die ELR-Richtlinie vom 01.01.2008. Die vorliegende Bekanntmachung ersetzt die Ausschreibung des Jahresprogramms 2010 vom 05.02.2010.

1. Grundsätzliches

Die Breitband-Initiative Ländlicher Raum Baden-Württemberg hat die erforderliche flächendeckende Versorgung der ländlichen Räume mit Breitbanddiensten zum Ziel. Hierzu soll die Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum" in Form einer Zuschussförderung einen Beitrag leisten. Das Verfahren und die Förderung erfolgt auf Grund wettbewerbsrechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen der Europäischen Union. Unterschieden wird dabei zwischen einer breitbandigen Grundversorgung der Bevölkerung und von gewerblichen Anschlüssen von mindestens 1 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) beim Herunterladen und einem Ausbau von Glasfaserstrukturen bei einem nachgewiesenen erhöhten gewerblichen Bedarf von mindestens 25 Mbit/s beim Herunterladen. Eine Förderung des breitbandigen Ausbaus endet i. d. Regel beim letzten Kabelverzweiger (KVZ). Nur im Rahmen von Glasfasernetzen ist eine Förderung des Leitungsausbau bis zur Grundstücksgrenze der betroffenen Betriebe förderfähig. Voraussetzung hierfür ist ein nachgewiesener symmetrischer Mindestbedarf von 25 Mbit/s.

Zum Verfahren wird auf die einschlägigen Leitfäden des MLR verwiesen.

2. Zuwendungsempfänger und zuwendungsfähige Maßnahmen

Antragsberechtigt sind Gemeinden. Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben in ländlich geprägten Orten. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Erschließung von bestehenden Gewerbegebieten bzw. gewerblichen Anschlüssen auch in anderen Orten des ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan gefördert werden. Dabei sind im Sinne dieser Ausschreibung gewerbliche Anschlüsse die Breitbandanschlüsse von Gewerbebetrieben, freien Berufen und nachgewiesenen Telearbeitsplätzen.

Gefördert werden:

2.1 Modellprojekte

Modellprojekte sind einmalige Vorhaben, die sich insbesondere durch ihren innovativen und/oder vorbildhaften Charakter zur Versorgung ländlich geprägter Orte mit Breitbandinfrastruktur sowie durch ihre Anpassungsfähigkeit an neue Entwicklungen auszeichnen.

2.2 Glasfasernetze bei einem erhöhten Bedarf ab 25 Mbit/s symmetrisch

2.2.1 Glasfasernetze umfassen Investitionen zum Aufbau kommunaler leistungsfähiger symmetrischer Hochgeschwindigkeitsnetze für Gewerbegebiete sowie in anderen Bereichen, in denen für fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse ein entsprechender Breitbandbedarf plausibel nachgewiesen wird.

2.2.2 Gefördert wird die inner- und außerörtliche Verlegung von Leerrohren der Art "drei- oder mehrfach D 50" mit Glasfasereinzug bis zum letzten KVZ und die hieran anknüpfende Glasfaserstruktur hinter dem KVZ bis zur Grundstücksgrenze bebauter und unterversorgter, gewerblicher Anschlüsse seitens der jeweiligen Gemeinde als Eigentümerin oder wenn die Gemeinde allein über die Nutzung der Leerrohre mit Glasfasereinzug Verfügungsberechtigt ist. Der Glasfasereinzug vor dem KVZ muss mind. 144 Fasern betragen.

2.3 Leerrohre der Art "drei- oder mehrfach D 50" mit Glasfasereinzug von 144 Fasern bei erhöhtem Bedarf ab 25 Mbit/s asymmetrisch

2.3.1 Inner- und außerörtlich verlegte Leerrohre mit Glasfasereinzug im gewerblichen Bereich, in dem für fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse ein erhöhter Bedarf ab 25 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen plausibel nachgewiesen wird.

2.3.2 Gefördert wird die inner- und außerörtliche Verlegung von Leerrohren der Art "drei- oder mehrfach D 50" mit Glasfasereinzug bis zum letzten KVZ seitens der jeweiligen Gemeinde als Eigentümerin oder wenn die Gemeinde allein über die Nutzung der Leerrohre mit Glasfasereinzug Verfügungsberechtigt ist. Der Glasfasereinzug muss mind. 144 Fasern betragen.

2.4 Leerrohre der Art "drei- oder mehrfach D 50" ohne Glasfasereinzug zur Grundversorgung

2.4.1 Inner- und außerörtlich verlegte Leerrohre seitens der jeweiligen Gemeinde als Eigentümerin, oder wenn die Gemeinde allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist. Die Verlegung ist bis zum KVZ förderfähig.

2.4.2 Mitverlegung von Leerrohren ohne Glasfasereinzug im Rahmen überörtlicher Infrastruktureinrichtungen. Die Verlegung ist bis zum KVZ förderfähig.

2.5 Zuwendungen der Gemeinden an Netzbetreiber

Zuwendungen der Gemeinden an Netzbetreiber bis max. 75.000 € pro Maßnahme, die die Gemeinden jeweils nach Maßgabe der "Staatliche Beihilfe Nr. N 570/2007 – Deutschland, Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raumes Baden-Württemberg" der Europäischen Union an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder leitungsungebundene Breitbandinfrastrukturen geben, können gefördert werden.

Eine gleichzeitige Antragstellung nach mehr als einer der genannten Förderschienen ist nicht möglich.

Nicht gefördert werden nach dieser Sonderlinie kommunale Breitbandvorhaben, die üblicherweise mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Förderung ist immer, dass kein Breitbandanbieter beihilfefrei zur Versorgung des zu versorgenden Gebietes bereit ist.

Voraussetzung einer Förderung ist weiter:

3.1 bei einer Beantragung nach

Ziffer 2.1. Modellprojekt:

- a. Darstellung des vorbildhaften und/oder innovativen Charakters.
- b. Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (bisher kleiner als 1 Mbit/s beim Herunterladen) im zu versorgenden Gebiet, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren nicht ohne Leistungen der Gemeinde verbessert werden wird. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfadens für Kommunen, Schritt 1 erfolgen.
- c. Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet soll im Regelfall mindestens 5 gewerbliche Anschlüsse oder 50 Haushalte umfassen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.
- d. Alternativ genügt nur der Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, wenn die flächendeckende Grundversorgung mit 1 Mbit/s beim Herunterladen gegeben ist, jedoch fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse einen höheren nicht gedeckten gewerblichen Bedarf plausibel nachweisen können (mind. 25 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen oder mind. 25 Mbit/s symmetrisch) und dieser Bedarf in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.
- e. Das Ergebnis eines Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Leerrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen die Mehrkosten die Mitverleger selbst tragen oder bei Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten.
- f. Für eine Bewilligung sind die vorherige Abstimmung und die inhaltliche Anerkennung der Maßnahme durch das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz erforderlich.

3.2 bei einer Beantragung nach

Ziffer 2.2 Glasfasernetze für erhöhten gewerblichen Bedarf ab 25 Mbit/s symmetrisch:

- a. Der plausibel belegte Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird für fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse mit einem höheren nicht gedeckten symmetrischen Bedarf (mind. 25 Mbit/s). Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfaden für Kommunen, Schritt 1 erfolgen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.
- b. Das Ergebnis des Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Leerrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen sie die Mehrkosten selbst tragen oder bei Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt der Streckenabschnitt als Mitverlegung, auf den der Fördersatz nach Ziffer 4.2.e Anwendung findet.
- c. Die Vorlage einer zunächst mit den angrenzenden Gemeinden sowie mit dem Landkreis abgesicherten, im Anschluss daran mit der Landesanstalt für Kommunikation abgestimmten Gemeindekonzeption, aus der hervorgeht, wie der zu versorgende Bereich mit Glasfaserinfrastruktur versorgt wird. Hierzu ist erforderlich, die Anschlusspunkte an die überregionalen Glasfaserverbindungen sowie deren Betreiber aufzuzeigen.
- d. Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Für die gewerbliche Versorgung ab dem letzten KVZ muss die Konzeption den Verlauf der Glasfaserinfrastruktur und die zu versorgenden Grundstücke in einer beizulegenden amtlichen Karte im Maßstab 1:2.500 aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.
- e. In der Konzeption muss dargelegt werden, dass das Netz an mind. eine existierende überregionale Glasfaserleitung (backbone) angeschlossen wird. Als Anschlusspunkte an bestehende Glasfasernetze werden die Netze

von denjenigen Betreibern bevorzugt, die nicht benutzte Glasfaserkapazität vermieten.

- f. Gefördert wird die Verlegung bis zur Grundstücksgrenze der bebauten und unterversorgten, gewerblich genutzten Grundstücke. Der Ausbau des Glasfasernetzes muss zwingend bis zum Grundstück der unterversorgten Betriebe erfolgen.
- g. Die überörtliche Zuführung muss bis zum letzten KVZ entsprechend der Mindestvoraussetzung (Leerrohre der Art "drei- oder mehrfach D 50" und Glasfaserkabel mit mindestens 144 Fasern) erfolgen. Gefördert wird grundsätzlich nur der Glasfasereinzug in ein einziges Leerrohr. Die Verteilung innerhalb des Gebiets orientiert sich an der Netzkonzeption.
- h. Nicht gefördert werden Glasfaserstrecken entlang von Trassen, an denen bereits ausreichend Glasfaserkabel liegen und deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf gemietet werden kann.
- i. Für eine Bewilligung sind die vorherige Abstimmung und die inhaltliche Anerkennung der Maßnahme durch das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz erforderlich.

3.3 bei einer Beantragung nach

Ziffer 2.3 Leerrohrstrukturen mit Glasfaser für erhöhten gewerblichen Bedarf:

- a. Der plausibel belegte Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird für fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse mit einem höheren nicht gedeckten Bedarf ab 25 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfadens für Kommunen, Schritt 1 erfolgen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.
- b. Nachweis, dass die fehlende und / oder unzureichende gewerbliche Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird.

- c. Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter.
- d. Das Ergebnis des Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Leerrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen sie die Mehrkosten selbst tragen oder bei einer Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt der Streckenabschnitt als Mitverlegung, auf den der Fördersatz nach Ziffer 4.2.e Anwendung findet.
- e. Die Vorlage einer abgestimmten Gemeindekonzeption, aus der hervorgeht, wie der zu versorgende Bereich mit Glasfaserinfrastruktur versorgt wird. Die Konzeption soll mit angrenzenden Gemeinden und mit dem Landkreis abgestimmt sein.
- f. Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen.
- g. In der Konzeption muss dargelegt werden, dass die Trasse an ein existierendes Glasfasernetz angeschlossen wird. Sofern es konzeptionell umsetzbar ist, sollen weitere Anschlüsse an die Netze unterschiedlicher Anbieter erfolgen.
- h. Gefördert wird grundsätzlich nur der Glasfasereinzug in ein einziges Leerrohr bis zum letzten KVZ.
- i. Nicht gefördert werden Leerrohre mit Glasfaser entlang von Trassen, an denen bereits ausreichend Glasfaserkabel liegen und deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf gemietet werden kann.

3.4.1 bei einer Beantragung nach

Ziffer 2.4.1 Leerrohrstrukturen ohne Glasfaser zur Grundversorgung:

- a. Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (bisher kleiner als 1 Mbit/s beim Herunterladen) im zu versorgenden Gebiet, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren nicht ohne Leistungen der Gemeinde verbessert werden wird. Der Nachweis muss

durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfadens für Kommunen, Schritt 1 erfolgen.

- b. Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet soll im Regelfall mindestens 5 gewerbliche Anschlüsse oder 50 Haushalte umfassen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.
- c. Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter.
- d. Das Ergebnis eines Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Leerrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen sie die Mehrkosten selbst tragen oder bei einer Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt der Streckenabschnitt als Mitverlegung, auf den der Fördersatz nach Ziffer 4.2.e Anwendung findet.
- e. Die Vorlage einer Gemeindekonzeption für die Breitbandinfrastruktur ist erforderlich. Die Konzeption soll mit angrenzenden Gemeinden und dem Landkreis abgestimmt sein.
- f. In der Konzeption soll dargelegt werden, dass sich durch die verlegten Leerrohre mittelfristig ein durchgängiges Netz ergibt. Das Leerrohr soll an existierende Glasfasertrassen (möglichst unterschiedlicher Betreiber) anschließbar sein.
- g. Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.
- h. Nicht gefördert werden Leerrohre entlang von Trassen, an denen bereits ausreichend Glasfaserkabel liegen und deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf gemietet werden kann.

3.4.2 bei einer Beantragung nach

Ziffer 2.4.2. Leerrohrverlegung im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen:

- a. Die Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen einer überörtlichen, langfristig wirkenden Infrastrukturmaßnahme, sofern die bestehende Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch Leerrohrkapazitäten ergänzt werden kann.
- b. Der Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung sowie des prognostizierten Bedarfs entfällt.
- c. Dabei sind Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter zu machen.
- d. Nicht gefördert werden Leerrohre entlang von Trassen, an denen bereits ausreichend Glasfaserkabel liegen und deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf gemietet werden kann.

3.5 Bei einer Beantragung nach

Ziffer 2.5 Zuwendungen an Breitbandanbieter:

- a. Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (bisher kleiner als 1 Mbit/s beim Herunterladen) im zu versorgenden Gebiet, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren nicht ohne Leistungen der Gemeinde verbessert werden wird. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfadens für Kommunen, Schritt 1 erfolgen.
- b. Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet soll im Regelfall mindestens 5 gewerbliche Anschlüsse oder 50 Haushalte umfassen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.
- c. Alternativ genügt nur der Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, wenn die flächendeckende Grundversorgung mit 1 Mbit/s beim Herunterladen gegeben ist, jedoch fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse einen höheren nicht gedeckten Bedarf (mind. 25 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen oder mind. 25 Mbit/s symmetrisch) plausibel nachweisen können und dieser Bedarf in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.

- d. Wurden zuvor kommunale Leerrohre verlegt und nach der ELR-Sonderlinie gefördert, kann ein Antrag auf Zuwendungen der Gemeinde an einen Netzbetreiber erst gestellt werden, wenn für die vorausgegangene Maßnahme ein Schlussverwendungsnachweis vorliegt.

Die Gewährung einer Beihilfe durch Vertragsabschluss der Gemeinde mit dem Netzbetreiber darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung für eine Förderung erteilt wurde.

4. Höhe der Zuwendung

Entsprechend den Förderbestimmungen des ELR erfolgt die Zuwendung als Projektförderung.

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

- 4.1 Modellprojekte nach Ziffer 2.1. werden mit 50 vom Hundert der nach dem ELR zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.
- 4.2 Leerrohre mit und ohne Glasfasereinzug nach Ziffer 2.2 bis Ziffer 2.4 werden gefördert
 - a. bei Neuverlegung von Leerrohren ohne Glasfasereinzug mit einem Festbetrag von
 - 25 €/lfm bei versiegelter und
 - 15 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche.
 - b. bei Neuverlegung von Leerrohren mit Glasfasereinzug mit einem Festbetrag von
 - 35 €/lfm bei versiegelter und
 - 20 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche.
 - c. Bei Neuverlegung von Glasfaser ohne Leerrohre nach dem KVZ mit einem Festbetrag von
 - 10 €/lfm bei versiegelter und
 - 5 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche

- d. bei Nachweis besonders schwieriger Geologie (Blocküberlagerungen, felsige Oberfläche u.ä.) durch Vorlage einer Bestätigung der schwierigen Geologie durch die Unteren Forst- bzw. Landwirtschaftsbehörden mit einem Aufschlag um 5 €/lfm auf die Förderbeträge nach der Ziffer 4.2.a und 4.2.b.
 - e. bei Verlegungen im Zuge anderer Baumaßnahmen mit einem Festbetrag von 10 €/lfm.
- 4.3 Bei der Förderung nach Ziffer 2.5 ist der Zuschuss pro Einzelvorhaben auf 40 von Hundert der Nettozuwendung der Gemeinde bzw. auf max. 30.000 € begrenzt.

Zuwendungen unter 5.000 € werden nicht bewilligt.

5. Dokumentationspflicht

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Mit Ausnahme von Maßnahmen nach Ziffer 2.5 (Zuwendungen an Netzbetreiber) sind die Breitbandtrassen mit den verlegten Leerrohren vom Bauherr in einer amtlichen Karte im Maßstab von i.d.R. 1:10.000 zu dokumentieren. Bei Maßnahmen nach 2.2. sind Glasfaserstrecken nach dem letzten KVZ im Maßstab von 1:2.500 zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Ergebnisse dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als Trassenverlauf mit Trassenbruchpunkten und sonstigen wichtigen Trassenbestandteilen in der Lage (Gauß-Krüger-Koordinaten-System) im Datenaustauschformat shape, dxf oder dwg mindestens in 2 dm-Genauigkeit zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde erhält eine Dokumentationsbescheinigung. Diese ist Abrechnungsgrundlage und ist für den Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

6. Verfahren

Die Gemeinden stellen die Projekte ihres Aufnahmeantrages in eine Rangfolge (priorisierte Projektliste). Stellt eine Gemeinde Aufnahmeanträge für mehrere Orte, sind diese zusätzlich untereinander in eine Rangfolge zu bringen.

Die für die Antragstellung notwendigen Formulare können unter der Internetadresse <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1244391/index.html> und

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1244389/index.html> abgerufen werden.

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm sind durch die antragstellenden Gemeinden

bis zum 4. November 2010,

parallel je zweifach der Rechtsaufsichtsbehörde und der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vorzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde legt eine Fertigung zusammen mit ihrer kommunalwirtschaftlichen Stellungnahme bis zum 26. November 2010 der zuständigen Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vor.

Für Anträge nach Ziffer 2.1 ist eine weitere Mehrfertigung dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu übersenden.

Es wird empfohlen, vor Antragstellung die Vorhaben mit dem zuständigen Regierungspräsidium, die Vorhaben nach **Ziffer 2.1** auch mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu erörtern.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das gestaffelte Verfahren des ELR erforderlich macht, die Unterlagen zum jeweiligen Zeitpunkt vollständig vorzulegen.

Die Aufnahme einzelner Breitbandmaßnahmen erfolgt zum Zeitpunkt der Programmentscheidung des ELR-Jahresprogramms 2011.

Es gelten die im Internet veröffentlichten Leitfäden.

Im Übrigen ist die ELR-Richtlinie anzuwenden.